

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz am 12.12.2007 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten und das Hauptorgan der Gemeinde. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Nach dem Stande vom 30.06.2006 beträgt die Einwohnerzahl 2528. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung auf 14 festgelegt.

Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. Der Hauptausschuss
2. Der Technische Ausschuss

3. Der Sozialausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Den Vorsitzenden wählt jeder Ausschuss aus seiner Mitte.

(3) Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beratenden Ausschüsse zuständig für die Vorberaterung von Entscheidungen des Gemeinderates.

§ 5

Aufgaben des Hauptausschusses

Die Zuständigkeit des Hauptausschusses umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Tourismusangelegenheiten,
4. Marktangelegenheiten, Gewerbeangelegenheiten,
5. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Wiese,
6. Ordnungs- und Sicherheitsrecht, Polizeiwesen,
7. Kommunalrecht,
8. Wirtschaftsförderung,
9. Bildung, Qualifizierung,
10. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach den §§ 6 und 7 der Technische Ausschuss oder der Sozialausschuss zuständig sind.

§ 6

Aufgaben des Technischen Ausschusses

Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
10. Abfallrecht, Emissionsschutz/Immissionsschutz,
11. Ortsgestaltung.

§ 7

Aufgaben des Sozialausschusses

Die Zuständigkeit des Sozialausschusses umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete:

1. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
2. Sozialwesen und kulturelle Angelegenheiten
3. Gesundheitsangelegenheiten

4. Wohnungsangelegenheiten
5. Seniorenbetreuung
6. Sport und Kultur
7. Jugendangelegenheiten

Abschnitt IV – Bürgermeister

§ 8

Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 9

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben der Gemeinde verantwortlich. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der Verwaltung, die nicht unter die Regelungen der §§ 7 und 8 SächsKomZG fallen und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,00 Euro im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall,
 3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 5, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall,
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 Euro,
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 Euro beträgt,
 8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 Euro im Einzelfall,
 9. die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall,
 10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich

gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigen.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.

Abschnitt V Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 11 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 der Sächsischen Gemeindeordnung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 % der Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 13 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 Sächsischen Gemeindeordnung kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren).. Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 % der Bürger der Gemeinde und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28. Juli 1999 in ihrer zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Bertsdorf-Hörnitz, den 12.12.2007




Dr. Christian Linke
Bürgermeister